C/2025/456

20.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11797 – ATLAS / REHAU AUTOMOTIVE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/456)

1. Am 10. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Atlas FRM LLC („Atlas“, USA),

— Rehau Management SE (Deutschland), Rehau Montage und Logistik Center GmbH (Deutschland), Rehau Automotive Kft (Ungarn), Rehau Polymer Industrie GmbH (Österreich), Rehau s.r.o (Slowakei), Rehau Automotive s.r.o (Tschechische Republik), Rehau Polymer (Pty) ltd (Südafrika), Rehau Enterprise SARL (Frankreich), Pro-X Automotive AG (Schweiz) und Rehau Automotive LLC (USA) (zusammen „Rehau Automotive“), derzeit kontrolliert von der Rehau Verwaltungszentrale AG (Schweiz) sowie bestimmte Immobilien.

Atlas wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Rehau Automotive und von bestimmten Immobilien erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Atlas besitzt und betreibt als private Investmentgesellschaft eine diversifizierte Gruppe von Plattformunternehmen, die in verschiedenen Branchen wie Metalle, Drähte und Kabel sowie in der Automobilzulieferindustrie tätig sind.

— Rehau Automotive liefert Automobilteile, insbesondere Stoßfänger aus Polymerwerkstoffen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11797 – ATLAS / REHAU AUTOMOTIVE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË